

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

19.6.1942 (No. 18)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1942

Ausgegeben in Straßburg am 19. Juni 1942.

Nr. 18

Inhalt

	Seite
Erste Anordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über das feindliche Vermögen im Elsaß vom 15. Mai 1942	183
Anordnung zur Regelung der Erziehungsbeihilfen für Landarbeits- und Gärtnerlehrlinge, sowie der Lohnfestsetzung für Landarbeitsgehilfen vom 26. Mai 1942	184
Verordnung zur Regelung der Spesen und des Trennungsgeldes im gewerblichen Güterkraftverkehr (Güternah- und Güterfernverkehr) sowie im privaten Omnibusgewerbe vom 27. Mai 1942	185
Verordnung über die Einführung von gemeinen Schafweiden im Elsaß vom 27. Mai 1942	186
Anordnung über die Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe bei Arbeitsverhinderung und Arbeitsausfall vom 1. Juni 1942	189
Verordnung über Lade- und Löschzeiten der Binnenschifffahrt vom 8. Juni 1942	190
Verordnung gegen Vertragsbruch und Abwerbung, gegen das Fordern und Gewähren unverhältnismäßiger Arbeitsentgelte und gegen Disziplinwidrigkeiten in Betrieben, Verwaltungen und Haushaltungen vom 12. Juni 1942	192
Verordnung über das Ordnungsstrafrecht auf dem Gebiete der Lohn- und Arbeitsbedingungen vom 12. Juni 1942	193

Erste Anordnung

zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über das feindliche Vermögen im Elsaß vom 15. Mai 1942

Auf Grund des § 21 der Verordnung über das feindliche Vermögen im Elsaß vom 16. Dezember 1941 (Verordnungsblatt 1942 S. 20) wird angeordnet:

§ 1

Der § 1 der Verordnung über das feindliche Vermögen im Elsaß vom 16. Dezember 1941 (Verordnungsblatt 1942 S. 20) wird wie folgt ergänzt:

Als Nr. 8 ist neu aufzunehmen:

»8. Vereinigte Staaten von Amerika einschließlich ihrer Besitzungen«.

§ 2

Für die Anmeldung des im Elsaß befindlichen amerikanischen Vermögens verbleibt es bei den Vor-

schriften der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens der Vereinigten Staaten von Amerika und ihrer Staatsangehörigen vom 6. Dezember 1941 (Verordnungsblatt S. 743).

§ 3

Als Stichtag für den § 7 Absatz 1 der Verordnung vom 16. Dezember 1941 gilt der 11. Dezember 1941.

Die Gültigkeit von Verfügungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf Anordnung oder mit Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung oder einer anderen deutschen Behörde vorgenommen worden sind, wird durch den § 7 der Verordnung vom 16. Dezember 1941 nicht berührt.

Straßburg, den 15. Mai 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Verwaltungs- und Polizeibehörde

Pflaumer

Finanz- und Wirtschaftsbehörde

Köhler

Verlag und Druck: Oberrheinischer Gauverlag und Druckerei GmbH, »Straßburger Neueste Nachrichten«, Straßburg, Blauwolkengasse 17/19.
Bezug: Nur durch die Reichspost. Bezugspreis RM. 2,10 für das Vierteljahr zuzüglich Zustellungsgebühr. Einzelnummern durch den Verlag.
Der Einzelverkaufspreis beträgt RM. 0,10 für jeden angefangenen Druckbogen, mindestens aber RM. 0,20 für jedes Stück.

Anordnung
zur Regelung der Erziehungsbeihilfen für Landarbeits- und Gärtnerlehrlinge,
sowie der Lohnfestsetzung für Landarbeitsgehilfen
vom 26. Mai 1942

Zur Regelung der Erziehungsbeihilfen für Landarbeits- und Gärtnerlehrlinge, sowie der Lohnfestsetzung für Landarbeitsgehilfen erlasse ich folgende

Anordnung

§ 1

Landarbeitslehrlinge und Landarbeitsgehilfen sind Jugendliche, die nach der Grundregel des Reichsnährstandes für die Ausbildung in den männlichen und weiblichen praktischen Berufen der Landwirtschaft eine mehrjährige Ausbildungszeit, davon zwei Jahre für Lehrzeit und zwei Jahre für Gehilfenzeit, durchlaufen, um einen in den Grundregeln des Reichsnährstandes genannten Beruf auszuüben.

Gärtnerlehrlinge sind die nach den Grundbestimmungen des Reichsnährstandes für die praktische Ausbildung im Gartenbau in der beruflichen Ausbildung stehenden Gefolgschaftsmitglieder.

Soweit sich nicht aus den nachstehenden Sonderbestimmungen Abweichendes ergibt, gelten die Bestimmungen der 2. Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 18. Oktober 1940, Abschnitt II, §§ 2 und 3 (Lohnordnung für Landwirtschaft und Weinbau) und der 5. Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 4. Oktober 1941, Abschnitt II, §§ 2—6 (Lohnordnung für Gartenbaubetriebe).

§ 2

1. Der Lehrherr ist verpflichtet, für die Ausbildung und das Wohl des Lehrlings zu sorgen. Der Lehrling ist seinem Lehrherrn zur Treue und zum Gehorsam verpflichtet und untersteht seiner Erziehungsgewalt.
2. Landarbeitslehrlinge und Landarbeitsgehilfen sollen nach Möglichkeit in die Hausgemeinschaft des Betriebsführers aufgenommen werden. Sie nehmen auch in der Regel die Mahlzeiten in der Tischgemeinschaft seiner Familie ein.
3. Die Erziehungsbeihilfen des Landarbeits- und Gärtnerlehrlings sowie die Vergütungen des Landarbeitsgehilfen in Hausgemeinschaft werden wie folgt geregelt:

a) Kost und Wohnung.

Straßburg, den 26. Mai 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

b) Wäsche (die Leibwäsche wird unentgeltlich gewaschen und gebügelt). Die Bettwäsche muß alle vier Wochen, das Handtuch wöchentlich gewechselt werden.
Für das Reinigen der Kleider und Stiefel hat der Lehrling bzw. der Gehilfe selbst zu sorgen.

c) Barvergütung.

Die Nettovergütung beträgt:

im 1. Lehrjahr monatlich mindestens .. 10,— RM.

» 2. » » » .. 15,— »

» 1. Gehilfenjahr (nur Landarbeitsgehilfen) monatlich mindestens .. 20,— »

» 2. Gehilfenjahr » » .. 25,— »

Für Landarbeitslehrlinge, Gärtnerlehrlinge und Landarbeitsgehilfen ohne Hausgemeinschaft beträgt die Nettobarvergütung:

im 1. Lehrjahr monatlich mindestens .. 40,— RM.

» 2. » » » .. 45,— »

» 1. Gehilfenjahr (nur Landarbeitsgehilfen) monatlich mindestens .. 60,— »

» 2. Gehilfenjahr » » .. 65,— »

Die unter c) festgelegten Sätze gelten für den Regelfall, daß die Lehrzeit vor Vollendung des 15. Lebensjahres beginnt. Beginnt sie später, so sind angemessene Zuschläge zu zahlen.

Für die Gärtnergehilfen gelten die Bestimmungen der 5. Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 4. Oktober 1941, Abschnitt II, §§ 2—6 (Lohnordnung für Gartenbaubetriebe).

§ 3

Die §§ 2, 12 und 13 der Verordnung vom 10. März 1941 über die Festsetzung von Erziehungsbeihilfen für gewerbliche Lehrlinge im Elsaß finden sinngemäß Anwendung.

§ 4

Änderungen können jederzeit vom Chef der Zivilverwaltung im Elsaß, Finanz- und Wirtschaftsabteilung, Reichstreuhand der Arbeit, auf Antrag oder von Amts wegen, zugelassen bzw. angeordnet werden.

Verordnung
zur Regelung der Spesen und des Trennungsgeldes im gewerblichen Güterkraftverkehr
(Güternah- und Güterfernverkehr) sowie im privaten Omnibusgewerbe
vom 27. Mai 1942

Zur einheitlichen Neuregelung der Spesen und des Trennungsgeldes im ganzen Bereich des privaten Kraftverkehrs verordne ich was folgt:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt:

1. räumlich: für das Elsaß,
2. fachlich: für alle Betriebe des gewerblichen Güterkraftverkehrs (Güternah- und fernverkehr), des privaten Omnibusgewerbes und der Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, soweit sie Fuhrleistungen für Dritte gegen Entgelt ausführen.
3. persönlich: für alle Fahrer und Beifahrer.

§ 2

Spesen (Abwesenheitsgeld)

1. Die Gefolgschaftsmitglieder erhalten Spesen (Abwesenheitsgeld), wenn sie sich mit dem Fahrzeug außerhalb des Standortes auf Fahrt befinden. Der jeweilige Einsatzort (Unterkunftsort) des Fahrzeuges gilt als Standort. Bestehen innerhalb der Grenzen eines größeren Stadtgebietes engere Gemeindebezirke, so gilt als Standort das gesamte Stadtgebiet.
2. Die Spesensätze betragen bei einer Abwesenheit:

von mehr als 6 bis 12 Stunden	2,— RM.
„ „ „ 12 „ 15 „	3,— „
„ „ „ 15 „ 20 „	4,50 „
„ „ „ 20 „ 24 „	6,— „
3. Dauert die Abwesenheit länger als 24 Stunden, so entsteht im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen jeweils ein neuer Anspruch auf Zahlung der Spesensätze.
4. Unterkunftsgelder sind in den Spesen enthalten.
5. Fahren im Güternahverkehr beschäftigte Gefolgschaftsmitglieder regelmäßig nach auswärts, um abends an den Standort des Fahrzeuges ohne wesentliche Überschreitung der regelmäßigen Arbeitszeit zurückzukehren, so beträgt die nach Absatz 2 zu zahlende Entschädigung nur 1,— RM. täglich.

§ 3

Trennungsgeld und Unterkunftsgeld

1. Wird ein Gefolgschaftsmitglied vom Betriebssitz zum längeren Einsatz an den auswärtigen Einsatzort des Fahrzeuges entsandt, so tritt an die Stelle der Spesen ein Trennungsgeld nach Maßgabe der folgenden Bestimmung:
 Das Trennungsgeld beträgt:
 für die ersten sechs Tage 6,— RM. täglich einschließlich Unterkunftsgeld.
 Das Trennungsgeld ermäßigt sich vom siebenten ab auf 3,50 RM. für verheiratete Gefolgschaftsmitglieder und auf 1,50 RM. für ledige Gefolgschaftsmitglieder.
 Der Anspruch auf Trennungsgeld besteht nur dann, wenn der Einsatzort vom Wohnort des Gefolgschaftsmitgliedes so weit entfernt liegt, daß dieses nicht täglich nach Hause zurückkehren kann oder die Rückkehr ihm nicht zuzumuten ist.

2. Den Verheirateten gleichgestellt sind, soweit sie Reichsdeutsche oder Volksdeutsche sind oder im Deutschen Reich, im Elsaß, in Lothringen oder Luxemburg ihren Wohnsitz haben, die verwitweten oder geschiedenen Gefolgschaftsmitglieder, die eigenen Haushalt (d. h. Wohnung mit eigener Einrichtung und Kochgelegenheit) führen und die ledigen, die mit Verwandten aufsteigender Linie, mit Geschwistern, Pflegeeltern oder Pflegekindern, zu denen auch uneheliche Kinder zählen, gemeinsamen Haushalt führen und die Mittel hierfür ganz oder zum überwiegenden Teil aufbringen. Anspruch auf die Hälfte des Trennungsgeldes haben, soweit sie Reichsdeutsche oder Volksdeutsche sind oder im Deutschen Reich, im Elsaß, in Lothringen oder Luxemburg ihren Wohnsitz haben, diejenigen verwitweten oder geschiedenen Gefolgschaftsmitglieder, die zwar ihren Haushalt aufgelöst, jedoch ihre ehelichen Kinder in Pflege gegeben haben und hierfür Pflegegeld zahlen müssen.
3. Über die Voraussetzungen des Trennungsgeldanspruches hat das Gefolgschaftsmitglied den Nachweis durch die Steuerkarte zu erbringen.
4. Gefolgschaftsmitglieder, die Trennungsgeld erhalten, haben in den Fällen, in denen eine kostenlose Unterbringung nicht möglich ist, Anspruch auf Gewährung eines Unterkunftsgeldes von 1,— RM. bei Einzelunterbringung, 0,50 RM. bei Gemeinschaftsunterbringung je Kalendertag.
5. Wird ein Gefolgschaftsmitglied infolge Erkrankung in ein Krankenhaus überführt, so entfällt der Anspruch auf Gewährung des Trennungs- und Unterkunftsgeldes nach Ablauf des Tages der Einlieferung in ein Krankenhaus.
 Während des Aufenthaltes in einer Revierstube ist das Trennungsgeld fortzuzahlen. Das Trennungsgeld und das Unterkunftsgeld entfallen an den Tagen, an denen das Gefolgschaftsmitglied ganz oder teilweise ohne berechtigten Grund die Arbeit versäumt.
6. Bei Fahrten außerhalb des Einsatzortes sind neben dem Trennungsgeld Spesen nicht zu zahlen. Das Trennungsgeld erhöht sich jedoch auf 6,— RM. wenn das Gefolgschaftsmitglied nicht mehr am gleichen Tage zum Einsatzort zurückkehren kann und deshalb eine auswärtige Übernachtung erforderlich wird. Das Unterkunftsgeld ist in dem erhöhten Trennungsgeld enthalten.
7. Für ein am Standort des Fahrzeuges (Betriebssitz oder Unterkunftsort) eingestelltes Gefolgschaftsmitglied, dessen Wohnort so weit vom Betriebssitz entfernt liegt, daß es nicht täglich nach Hause zurückkehren kann, oder die Rückkehr ihm nicht zuzumuten ist, richtet sich die Gewährung von Trennungsentschädigung, sofern nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 6 liegen, nach der Verordnung über Fahrgeldentschädigung und Trennungszulagen im Kriege für alle Gefolgschaftsmitglieder in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 15. Oktober 1941 (Verordnungsblatt Seite 694).

§ 4

Höchstlohnordnung

Die in §§ 2 und 3 festgesetzten Beträge sind Höchstsätze und dürfen ohne Genehmigung meiner Dienststelle Reichstrehänder der Arbeit nicht überschritten werden.

§ 5

Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen der §§ 76 bis 79 der Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 7. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Seite 98 ff.), finden entsprechende Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 15. Juni 1942 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten §§ 62 und 69 der Vierten Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 10. März 1941 (Verordnungsblatt Seite 247 ff.) außer Kraft.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

Verordnung

über die Einführung von gemeinen Schafweiden im Elsaß vom 27. Mai 1942

§ 1

Die landwirtschaftlichen Grundstücke einer Gemarkung können ganz oder in einzelnen zusammenhängenden Teilen der Benutzung zur gemeinen Weide mit Schafen unterworfen werden

1. mit ausdrücklicher Zustimmung aller beteiligten Eigentümer,
2. gegen den Willen einzelner Eigentümer, wenn sich in einer Abstimmungstagfahrt nicht mindestens $\frac{2}{3}$ der Eigentümer jener Grundstücke, die der gemeinen Weide unterworfen werden sollen, die zugleich $\frac{2}{3}$ der Fläche vertreten müssen, dagegen aussprechen und die Aufsichtsbehörde die Genehmigung erteilt,
3. durch Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - im Einvernehmen mit der Verwaltungs- und Polizeiabteilung - wenn die Einführung der gemeinen Schafweide im öffentlichen Interesse dringlich ist. Diese Anordnung kann auch dann erfolgen, wenn ein Beschluß auf Einführung der gemeinen Schafweide in dem nach Ziffer 2 durchzuführenden Verfahren nicht zustandegekommen ist.

§ 2

Die Benützung des Grund und Bodens darf durch die Ausübung der gemeinen Schafweide nicht beschränkt werden; insbesondere darf niemand gehindert werden, seinen Grundstücken eine beliebige Verwendung zu geben, die Fruchtfolge nach freier Wahl festzusetzen, Brach- und Stoppelfelder einzubauen und die Zeit seiner Ernte nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

§ 3

(1) Dem Zwange des § 1 sind nicht unterworfen: Rebgeleände, Baumschulen, Hopfen- und Weidenanlagen, Garten, eingefriedigte Grundstücke, ferner landwirtschaftliche Flächen, welche zur Waldanlage hergerichtet sind, endlich Grundstücke, für welche nach besonderen Gesetzen und Verordnungen ein Weideverbot besteht.

(2) Das gleiche gilt hinsichtlich der Böschungen öffentlicher Wege, wenn nicht die Erlaubnis zur Beweidung von der mit der Unterhaltung der Wege betrauten Behörde ausdrücklich erteilt worden ist.

§ 4

(1) Der Besitzer von Grundstücken, welche der gemeinen Weide unterworfen werden können, ist berechtigt, für diese den Ausschluß von der gemeinen Weide zu begehren, wenn sie eine zusammenhängende Fläche von mindestens 30 Hektar darstellen, mögen sie auf einer oder mehreren Gemarkungen liegen.

(2) Bilden die Grundstücke keine zusammenhängende Fläche, so kann von deren Besitzer der Ausschluß von der gemeinen Weide nur begehrt werden, wenn:

1. ihr Flächengehalt auf der Gemarkung, auf welcher die gemeine Weide eingeführt werden soll, mindestens 80 Hektar beträgt und
2. durch den Ausschluß der Grundstücke die Ausübung der gemeinen Weide nicht unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

Die letztere Voraussetzung (Ziff. 2) ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Besitzer nachweislich schon bisher die Schafweide auf seinen Grundstücken ausgeübt hat. In diesem Fall kann für seine Tiere ein tunlichst zusammenhängender Weidebezirk von gleichem Flächenmaß wie seine weidbaren Grundstücke gebildet werden. Über die Notwendigkeit und die Abgrenzung dieses Weidebezirks entscheidet nach Anhören der beteiligten Grundstücksbesitzer der Bürgermeister vorbehaltlich der Berufung an die Aufsichtsbehörde.

(3) Wenn die Erträge aus der gemeinen Schafweide der Gemeinde zufallen oder für besondere öffentliche Zwecke verwendet werden, haben die Grundstücksbesitzer, deren Grundstücke nach den Bestimmungen der Abs. 1 u. 2 ganz oder teilweise von der gemeinen Weide ausgeschlossen sind, der Gemeinde oder für den besonderen öffentlichen Zweck einen ausgleichenden Betrag zu zahlen, der sich zu

dem Reinertrag der gemeinen Weide verhält, wie der Flächeninhalt der ausgeschlossenen Grundstücke zu dem gesamten Flächeninhalt der der Weide unterworfenen Grundstücke.

(4) Das Begehren um Ausschluß von der gemeinen Weide muß vor der Abstimmungstagfahrt (§ 8) geltend gemacht werden.

§ 5

Die gemeine Schafweide kann jeweils auf höchstens neun Jahre eingeführt werden. Nach Ablauf der festgesetzten Zeit besteht sie auf je weitere sechs Jahre fort, wenn nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf der Frist von dem Bürgermeister, von mindestens fünf beteiligten Grundbesitzern oder von der Aufsichtsbehörde die Einleitung des gesetzlichen Verfahrens verlangt wird.

§ 6

(1) Der Antrag auf Einführung einer gemeinen Schafweide kann von dem Bürgermeister selbst oder bei diesem von einzelnen Beteiligten gestellt werden. In dem Antrag ist zu bemerken, ob die Weide das ganze Jahr hindurch oder nur während einer bestimmt anzugebenden Zeit des Jahres stattfinden, ob sie auf die ganze Gemarkung oder auf einzelne Teile derselben sich erstrecken, ob sie von den Besitzern der der Weide zu unterwerfenden Grundstücke selbst durch gegenseitiges Befahren ausgeübt, oder ob sie verpachtet werden, wie die Zuteilung des Ertragnisses erfolgen, endlich auf wie lange die Zeitdauer der Weide bestimmt werden soll.

(2) Der Antrag auf Einführung einer gemeinen Weide ist zur Abstimmung zu bringen, wenn er von dem Bürgermeister oder bei dem Bürgermeister von mindestens fünf Beteiligten gestellt ist.

§ 7

(1) Von dem Bürgermeister wird zunächst unter Beachtung der Vorschrift des § 3 ein Verzeichnis der Grundbesitzer mit Angabe des Flächeninhalts ihrer Grundstücke, unter Ausschluß derjenigen Grundstücke, welche der gemeinen Weide nicht unterworfen werden, gefertigt und der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Die Aufsichtsbehörde bestimmt den Zeitpunkt der Tagfahrt, in der die Einführung der gemeinen Schafweide abgestimmt werden soll und läßt sodann das Verzeichnis mindestens eine Woche lang an einem geeigneten Ort zur Einsicht der Beteiligten offenlegen. Die Offenlegung ist im Gemarkungsort und auch in den Nachbarorten, wenn dort Beteiligte wohnen, ortsüblich bekannt zu machen. In dieser Bekanntmachung sind zugleich die Beteiligten zu der Abstimmungstagfahrt einzuladen. Des weiteren ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, daß Behauptungen, Grundstücke seien von der gemeinen Weide befreit (§ 3), und Begehren auf Ausschluß von Grundstücken (§ 4) spätestens in der Abstimmungstagfahrt vorzubringen sind.

(2) Zwischen dem Beginn der Offenlegungsfrist und der Tagfahrt soll eine Frist von zwei Wochen liegen.

(3) In Stadtkreisen läßt der Oberstadtkommissar das Verzeichnis der Grundbesitzer ohne vorgängige Prüfung durch die Aufsichtsbehörde zur Einsicht der Beteiligten offenlegen und bestimmt selbst den Zeitpunkt der Abstimmungstagfahrt.

§ 8

(1) Die Abstimmungstagfahrt leitet in Landkreisen die Aufsichtsbehörde, in Stadtkreisen der Oberstadtkommissar. In der Tagfahrt ist das Unternehmen eingehend zu erörtern und hierauf die Frage, ob die Weide in der beantragten Weise zur Einführung kommen soll, zur Abstimmung zu bringen.

(2) Eigentümer von Grundstücken, die nach § 3 dem Weidezwang nicht unterliegen, sind nur insoweit stimmberechtigt, als sie mit Grundstücken, die dem einzuführenden Weiderecht unterworfen werden sollen, beteiligt sind.

(3) Ist ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuches eingetragen, so gilt die Zustimmung für dieses Grundstück als verweigert, wenn entweder der als Eigentümer Eingetragene oder der durch den Widerspruch Geschützte seine Zustimmung versagt.

(4) Sind an einem Grundstück mehrere Personen als Miteigentümer, Miterben oder Gesellschafter beteiligt, so kann jede ihre Stimme unabhängig von den Mitberechtigten abgeben; jede Stimme und die Fläche, die sie vertritt, wird aber nur mit dem Bruchteil gerechnet, der dem Eigentumsanteil (Erbteil, Anteil am Gesellschaftsvermögen) entspricht.

(5) Bei Grundstücken von Eheleuten ist derjenige Ehegatte zur Abstimmung befugt, dem die Verwaltung des Grundstückes zusteht; einer Ermächtigung des anderen Ehegatten bedarf es nicht. Bei Grundstücken, die zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehören (§ 1485 des Bürgerlichen Gesetzbuches) ist der überlebende Ehegatte zur Abstimmung befugt.

(6) Gesetzliche Vertreter bedürfen nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, die Vertreter von Gemeinden, Kirchengemeinden, Stiftungen und sonstigen der Aufsicht unterliegenden Gemeinschaften oder Anstalten nicht der Genehmigung der staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörde.

(7) Die Abstimmung der Stimmberechtigten ist auch für ihre Rechtsnachfolger bindend.

(8) In der Abstimmungstagfahrt können auch andere Beteiligte als die Eigentümer der in das Verfahren einbezogenen Grundstücke Einwendungen geltend machen und zur Erörterung stellen.

(9) In der Tagfahrt ist auch über die Verwendung des Pächterlöses und Pferchertrages aus der Weide und zwar mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nach Maßgabe des Flächeninhalts der der Beweidung zu unterwerfenden Grundstücke Beschluß zu fassen, wobei jedoch niemand mehr als die Hälfte aller Stimmen führen darf. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrheit der Köpfe.

(10) Die Ertragnisse aus der gemeinen Weide gehören der Gemeinde, wenn die Beteiligten nicht anderes beschließen, oder ein Beschluß über die Verwendung der Ertragnisse nicht zustande kommt. Falls nach Vertrag oder richterlichem Urteil bereits bestimmt ist, daß die Ertragnisse eines Weiderechts der Gemeinde zufallen, so hat es hierbei sein Bewenden.

(11) Anträge auf nachträgliche Änderung in der Verwendung der Weideertragnisse sind nach Maßgabe des § 6 zu behandeln; die Abstimmung über diese Anträge richtet sich nach den vorstehenden Bestimmungen.

§ 9

(1) Ist in der Tagfahrt die Einführung der gemeinen Schafweide nach § 1 Ziffer 2 beschlossen worden, so hat die Aufsichtsbehörde Entschließung über die Erteilung der staatlichen Genehmigung zu fassen. Im Falle der Erteilung der Genehmigung entscheidet die Aufsichtsbehörde auch über die Einwendungen auf Grund des § 3 und über die Begehren nach § 4 des Gesetzes, ebenso über den Beizug zu den Kosten der Verhandlungen über die Einführung der Weide. Die Aufsichtsbehörde hat vor der Erteilung der staatlichen Genehmigung den Regierungslandwirtschaftsrat und den Kreisbauernführer zu hören. Die Staatsgenehmigung ist zu versagen, wenn die Einführung der gemeinen Schafweide zu erheblichen Schäden für die Landwirtschaft führen würde.

(2) Wird die Genehmigung erteilt, so findet eine Aufhebung der nach Maßgabe dieser Verordnung eingeführten gemeinen Schafweide vor Ablauf der für die Dauer der Weide bestimmten Zeit (§ 6) nicht statt.

§ 10

(1) Die durch die Verhandlungen über die Einführung der gemeinen Schafweide veranlaßten Kosten sind, falls die Einführung unterblieb, von den Antragstellern, im entgegengesetzten Falle von demjenigen zu tragen, welchem die Einnahmen aus der Weide zufließen.

(2) Ist auf einen vom Bürgermeister gestellten Antrag hin die Einführung unterblieben, so fallen die Kosten der Gemeinde zur Last.

§ 11

(1) Die Ausübung der gemeinen Schafweide wird durch eine Weideordnung geregelt, welche in der Form einer Satzung nach § 3 DGO. zu erlassen ist. Wenn die gemeine Schafweide sich über mehrere Gemarkungen erstreckt, sind in den beteiligten Gemeinden gleichlautende Satzungen zu erlassen. Kommt hierwegen eine Einigung zwischen den Bürgermeistern nicht zustande, so wird der Wortlaut der gemeinschaftlichen Weideordnung von der Aufsichtsbehörde festgelegt.

(2) Die Weideordnung hat jedenfalls über folgende Punkte Bestimmung zu treffen:

- a) über Anfang und Ende der Winter- und Sommerweide;
- b) über die Tageszeiten, zu welchen die Schafe auf die Weide und von der Weide zu treiben sind;
- c) über die Höchstzahl der Schafe, welche während der Zeit der Winter- und Sommerschafweide ausgetrieben werden dürfen;
- d) über die Art der Verteilung oder Verwertung des Schafpferchs und über die Beteiligung an der Pferchgabe; ferner, falls die Erträge aus der gemeinen Weide der Gemeinde zufließen oder für besondere öffentliche Zwecke verwendet werden, über die ausgleichenden Beiträge jener Grundbesitzer, deren Grundstücke ganz oder teilweise von der Beweidung ausgeschlossen sind (§ 4);
- e) über die Bedingungen und Voraussetzungen, unter denen bestimmte Arten von Grundstücken, die möglicherweise durch die Beweidung geschädigt werden können, insbesondere zur Wasserung nicht eingerichtete Wiesen, nicht eingefriedigte Baumgrundstücke, mit Klee oder anderen Futtergewächsen angebaute Felder, ferner zur Saat oder Anpflanzung hergerichtete oder eingesäte oder angepflanzte Grundstücke, endlich Böschungen von Gemeinde- und Feldwegen zur Weide benützt werden dürfen;

f) ob die der gemeinen Weide zu unterwerfenden Grundstücke von deren Besitzern mit eigenen Tieren beweidet werden dürfen.

(3) Durch die Weideordnung ist nötigenfalls den Grundbesitzern zum Zwecke der Ausübung des Weiderechts gemäß § 1 die Verpflichtung aufzulegen, bei gemischt angebauten Feldern Triebwege in der erforderlichen Breite auf die unangebauten Teile derselben offenzuhalten. Für die Einräumung von Triebwegen kann der betreffende Besitzer Entschädigung beanspruchen, deren Festsetzung durch den Bürgermeister, vorbehaltlich der Entscheidung durch die Aufsichtsbehörde erfolgt.

(4) Die Eröffnung eines Triebweges können auch die Grundbesitzer, welchen ein eigenes Weiderecht zusteht (§ 4) unter den gleichen Voraussetzungen verlangen.

§ 12

(1) Alle auf die Verwaltung der gemeinen Schafweide bezüglichen Geschäfte hat der Bürgermeister zu besorgen; er ist ermächtigt, die beteiligten Grundbesitzer (§ 8) vor Gericht zu vertreten und in ihrem Namen die Rechtsstreite zu führen, welche aus der gemeinen Schafweide entspringen.

(2) Im Falle der Verpachtung der Weide hat der Bürgermeister sich für den Bewerber zu entschließen, der vom Gesichtspunkt einer gesunden Bodnpolitik am zuträglichsten ist. Über etwaige Beschwerden entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(3) Der Bürgermeister soll zur Pachtung nur solche Schafhalter zulassen, die nachweisen, daß der überwiegende Teil der Schafe, mit denen sie die Weide befahren wollen, in ihrem Eigentum steht.

§ 13

(1) Der Pächter, sowie diejenigen Grundbesitzer, welche nach § 4 Schafweiden betreiben, haften auch für den Schaden, welchen die von ihnen bestellten Hirten verursachen; der Beweis, daß sie die Handlungen, für welche sie verantwortlich gemacht werden, nicht haben hindern können, wird nicht zugelassen. Für Schadenersatzansprüche der Besitzer geschädigter Grundstücke hat der Pächter eine Sicherheit in Geld zu leisten, über deren Betrag im Pachtvertrag Bestimmung zu treffen, und die erforderlichenfalls zu ergänzen ist.

(2) Der Betrag des Schadens wird bei Ansprüchen des Beschädigten bis zu 10 RM. einschließlich durch den Bürgermeister, bei Ansprüchen von höherem Wert durch einen aus dem Bürgermeister, einem Gemeinderat und dem Ortsbauernführer zusammengesetzten Ausschuß festgestellt, welcher zu Beginn der Pacht auf Vorschlag des Bürgermeisters durch die Aufsichtsbehörde bestellt wird.

(3) Der Bürgermeister bewirkt die sofortige Bezahlung der festgestellten Entschädigungen einschließlich der Kosten der Abschätzung an die Bezugsberechtigten aus der von dem Pächter der Weide gestellten Sicherheit.

(4) Erweist sich die Anforderung des beschädigten Grundbesitzers als zu hoch gegriffen, so hat er einen Teil der Abschätzungskosten zu tragen.

§ 14

Über Einnahmen und Ausgaben der verpachteten Schafweide wird vom Gemeindekassenverwalter nach Maßgabe der Vorschriften über das Gemeinderechnungswesen Rechnung geführt.

§ 15

(1) Wenn die gemeine Schafweide durch die Besitzer mittels gegenseitiger Befahrung ihrer der Beweidung unterworfenen Grundstücke auf eigene Rechnung ausgeübt wird, so ist durch den Bürgermeister ein aus mindestens drei Mitgliedern bestehender Vorstand zu bestellen, welcher unter der oberen Aufsicht des Bürgermeisters die aus dem Betrieb der Weide erwachsenden Geschäfte zu besorgen hat.

(2) Dem Vorstand liegt insbesondere ob, die Anstellung eines oder nach Bedürfnis mehrerer Hirten zu veranlassen, sowie über die Einnahmen und Ausgaben, welche sich aus der Weide ergeben, Rechnung zu führen. Die Weiderechnung unterliegt der Beaufsichtigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Für die bei der gemeinsamen Ausübung der Weide an eigenen oder fremden Grundstücken und Anlagen verursachten Schäden ist Ersatz aus den Erträgen der gemeinen Schafweide zu leisten. Die Bestimmungen des § 13 über die Feststellung der Schäden finden hier ebenfalls Anwendung.

§ 16

Der Bürgermeister ist mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde befugt, zur Bezahlung eines Teils des Gehalts der Feldhüter die aus der Schafweide sich ergebenden Einnahmen heranzuziehen.

§ 17

Die in dieser Verordnung den Grundbesitzern eingeräumten Rechte stehen den Ausmärkern in gleichem Umfang wie den Gemeindebewohnern zu. Die Ausmärker dürfen insbesondere in Bezug auf die Abgabe des Pferchs nicht ungünstiger wie die Gemeindebewohner behandelt werden.

§ 18

Die Aufsichtsbehörde hat darüber zu wachen, daß die für den Fall der Einführung einer gemeinen Weide nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu treffenden Anordnungen, insbesondere wegen Erlassung einer Weideordnung, wegen Bestellung eines Vorstandes beim Selbstbetrieb der Weide, ferner wegen Vornahme der Verpachtung der Weide und wegen Führung einer Weiderechnung, endlich wegen Anstellung der erforderlichen Anzahl von Feldhütern rechtzeitig und vorschriftsgemäß zur Ausführung gelangen.

§ 19

Die Aufsichtsbehörde entscheidet nach Anhörung des Regierungslandwirtschaftsrats und des Kreisbauernführers

Straßburg, den 27. Mai 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Verwaltungs- und Polizeibehörde:
Pflaumer

Finanz- und Wirtschaftsabteilung:
Köhler

Anordnung

über die Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe bei Arbeitsverhinderung und Arbeitsausfall
vom 1. Juni 1942

Zum Ausgleich von Härten infolge Nichtzahlung der Erziehungsbeihilfe bei Arbeitsverhinderung und Arbeitsausfall wird für den Bereich der privaten Wirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Lehrlingen, die auf Grund eines Lehrvertrages, und Anlernlingen, die in einem anerkannten Anlernberuf auf Grund eines Anlernvertrages ausgebildet werden, ist

- a) über die Höhe der ausgleichenden Beiträge der Grundbesitzer in den Fällen der §§ 4 und 11 Abs. 2 Buchstabe d;
- b) über die Höhe der für Einräumung von Triebwegen zu gewährenden Entschädigungen (§ 11 Abs. 3 und 4);
- c) über den Anspruch auf Teilnahme am Pferchertrag sowie über die Verteilung der Einnahmen aus der Weide.

§ 20

Mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1. wer beim Betrieb der gemeinen Weide
 - a) weidende Schafe ohne Aufsicht oder unter der Aufsicht einer hierzu untüchtigen Person läßt;
 - b) Schafe auf Grundstücken weiden läßt oder über Grundstücke treibt, welche von der Beweidung nach den Bestimmungen dieser Verordnung befreit oder ausgeschlossen sind;
 - c) die Weide den Vorschriften der Weideordnung (§ 11) zuwider ausübt oder ausüben läßt;
2. wer sonst orts- oder kreispolizeiliche Vorschriften hinsichtlich der Schafweide übertritt.

§ 21

In den Gemeinden, in welchen der Weidgang in Gemäßheit des bisher im Elsaß geltenden Rechts erhalten worden ist, muß bei der Einführung der gemeinen Schafweide, soweit die ortsübliche Ausübung des Weidgangs dadurch beeinträchtigt wird, eine Entscheidung über die Aufhebung oder die Einschränkung des Weidgangs getroffen werden, und zwar in den Fällen von § 1 Ziff. 1 und 2 dieser Verordnung durch die Aufsichtsbehörde, im Falle von § 1 Ziff. 3 dieser Verordnung durch den Chef der Zivilverwaltung — Finanz- und Wirtschaftsabteilung — im Einvernehmen mit der Verwaltungs- und Polizeibehörde.

§ 22

Die Verordnung tritt am 1. April 1942 in Kraft. Die zum Vollzug der Verordnung erforderlichen Bestimmungen trifft die Finanz- und Wirtschaftsabteilung im Einvernehmen mit der Verwaltungs- und Polizeibehörde.

- a) bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit,
- b) bei einer unverschuldeten Arbeitsverhinderung aus sonstigen in ihrer Person liegenden Gründen,
- c) bei einem Arbeitsausfall aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen

die Erziehungsbeihilfe (Barleistungen, Kost und Wohnung) bis zur Dauer von sechs Wochen — wenn die Krankheit auf einem Betriebsunfall beruht, bis zur Dauer von zwölf Wochen —, jedoch nicht über die Beendigung des Berufserziehungsverhältnisses hinaus, weiter zu gewähren, soweit nicht die für das Lehrverhältnis (Anlernverhältnis) geltende Tarif- oder Lohnordnung etwas anderes bestimmt.

(2) Können Kost und Wohnung infolge der Krankheit nicht weiter gewährt werden, so gelten während

Straßburg, den 1. Juni 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

**Verordnung
über Lade- und Löscheziten in der Binnenschifffahrt
vom 8. Juni 1942**

Auf Grund des § 3 Absatz 1 der Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt und die Bekämpfung von Notständen im Schiffsverkehr im Elsaß vom 22. Mai 1942, in Verbindung mit den §§ 29 Absatz 4 und 48 Absatz 4 des Gesetzes betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1895, wird zur Beschleunigung des Schiffsverkehrs auf den elsässischen Wasserstraßen verordnet:

I.

Abweichend von § 29 Absatz 2, 38, 48 Absatz 2 und 53 Absatz 2 des Gesetzes, betragen die Lade- und Löscheziten für alle Häfen und Umschlagsplätze an der elsässischen Rheinstraße und auf den elsässischen Kanälen:

A. für Massengut

bis zu 125 t	1 Tag
» » 300 t	2 Tage
» » 500 t	3 »
» » 750 t	4 »
» » 1000 t	5 »
» » 1450 t	6 »
» » 2000 t	7 »
» » 2600 t	8 »
über 2600 t	9 »

B. für Stückgut

bis zu 100 t	1 Tag
und so fort in Stufen von 100 t	je 1 Tag

dieser Zeit hinsichtlich der Höhe der Erziehungsbeihilfe die bei Nichtgewährung von Kost und Wohnung vorgesehenen Sätze. Die Pflicht zur Gewährung dieser höheren Sätze entfällt, wenn der Lehrling (Anlernling) in einem Krankenhaus untergebracht ist. Das Taschengeld ist dann als Zuschuß zu den Leistungen der Krankenkasse weiterzugewähren.

§ 2

Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung, Reichstreuhänder der Arbeit - kann Zweifelsfragen, die sich aus der Anordnung ergeben, im Verwaltungswege entscheiden und Ausnahmen von der Anordnung zulassen.

§ 3

Wer den Vorschriften dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird durch den Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - mit Ordnungsstrafen in unbeschränkter Höhe bestraft.

II.

Ausnahmen

A. die Lade- und Löschezit beträgt für

1. Bimszeugnisse, Ziegelsteine, Verblendsteine, Dachziegel und dergleichen

a) bei Umschlag von Hand	
bis zu 100 t	1 Tag
und so fort in Stufen	
von 100 t	je 1 Tag

b) bei Umschlag mittels Krans	
(Der Umschlag mittels Krans schließt Beladen und Leeren der Pritschen usw. von Hand im Schiffsraum nicht aus)	
bis zu 125 t	1 Tag
und so fort in Stufen	
von 125 t	je 1 Tag

2. Schrott

a) chargierfähig	
bis zu 125 t	1 Tag
bis zu 275 t	2 Tage
und so fort in Stufen	
von 150 t	je 1 Tag

b) nicht chargierfähig	
bis zu 100 t	1 Tag
und so fort in Stufen	
von 100 t	je 1 Tag

3. schwere Sackgüter wie Hülsenfrüchte, Kartoffelmehl, Reis, Getreide, Zucker, Rohrzucker und dergleichen in Jutesäcken
 bis zu 125 t 1 Tag
 bis zu 275 t 2 Tage
 und so fort in Stufen
 von 150 t je 1 Tag
4. schwere Sackgüter (wie zu 3. genannt) in Papiersäcken, ferner chemische Produkte, insbesondere Düngemittel mit Ausnahme von Thomasmehl, in Jutesäcken, Zellulose in Ballen und landwirtschaftliche Maschinen
 bis zu 125 t 1 Tag
 und so fort in Stufen
 von 125 t je 1 Tag
5. chemische Produkte, insbesondere Düngemittel mit Ausnahme von Thomasmehl in Papiersäcken, ferner leichte Sackgüter, wie Biertreber, Schnitzel, Kleie und ähnliches, in Jute- oder Papiersäcken
 bis zu 100 t 1 Tag
 und so fort in Stufen
 von 100 t je 1 Tag
6. schwere Senksteine
 bis zu 125 t 1 Tag
 bis zu 300 t 2 Tage
 bis zu 450 t 3 Tage
 und so fort in Stufen
 von 150 t je 1 Tag
7. nordisches Schnittholz und inländisches Laubschnittholz, ferner leichte Güter wie Stroh, Heu, Holzwolle, Korkholz und Torf
 bis zu 75 t 1 Tag
 und so fort in Stufen
 von 75 t je 1 Tag
8. schwer umzuschlagende oder sperrige Stückgüter
 bis zu 75 t 1 Tag
 und so fort in Stufen
 von 75 t je 1 Tag
9. den Umschlag von einem Kanalschiff an Land oder umgekehrt 3 Tage
- B. Die Ladezeit beträgt für
10. Ton und Tonprodukte
 bis zu 75 t 1 Tag
 und so fort in Stufen
 von 75 t je 1 Tag
11. Schnittholz, soweit es nicht unter 7. fällt, ferner für Grubenholz, Papierholz und Eisenbahnschwellen
 bis zu 75 t 1 Tag
 und so fort in Stufen
 von 75 t je 1 Tag
12. den Umschlag von einem Rheinschiff in Kanalschiffe, für jedes Kanalschiff 3 Tage
- C. Die Löszeit beträgt für
13. Rundholz
 bis zu 150 t 1 Tag
 und so fort in Stufen
 von 150 t je 1 Tag

Straßburg, den 8. Juni 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Finanz- und Wirtschaftsabteilung
 Köhler

14. Schnittholz

- a) bei Umschlag von Hand
 bis zu 75 t 1 Tag
 und so fort in Stufen
 von 75 t je 1 Tag
- b) bei Umschlag mittels Krans
 bis zu 90 t 1 Tag
 und so fort in Stufen
 von 90 t je 1 Tag
15. Thomasmehl und Zement
 bis zu 150 t 1 Tag
 und so fort in Stufen
 von 150 t je 1 Tag
16. Roheisen in Masseln, geschüttet, ohne Polypgreifer oder Lastmagnet
 bis zu 125 t 1 Tag
 und so fort in Stufen
 von 125 t je 1 Tag
17. den Umschlag eines Kanalschiffes in Rheinschiffe 4 Tage

III.

Allgemeine Bestimmungen

- A. Der Lade- oder Löschtage wird entsprechend der Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 5. August 1941 (Reichsverkehrsblatt A Seite 164) berechnet.
 Hiernach gilt als Lade- oder Löschtage die Zeit von 6 bis 20 Uhr.
 Wird außerhalb dieser Zeit mehr als zwei Stunden geladen oder gelöscht, so wird hierfür ein voller Lade- oder Löschtage angerechnet.
 Wird vor Beginn oder nach dieser Zeit bis zu zwei Stunden geladen oder gelöscht, so wird hierfür nur ein halber Lade- oder Löschtage angerechnet.
- B. Die vorstehend angegebenen Lade- und Löszeiten schließen Vereinbarungen über kürzere Fristen nicht aus.
- C. Werden Teilladungen, sowohl an Massengut wie an Stückgut, geladen oder gelöscht, so steht für jede Teilladung der Anteil an der Lade- oder Löszeit der gesamten Ladung zur Verfügung, der dem Verhältnis der gesamten Ladung zur Teilladung entspricht.
 In die Fristen wird für diese Fälle die Zeit nicht eingerechnet, die für die Fahrt von einem Platz zum andern oder für das Verholen innerhalb eines Platzes benötigt wird.
- D. Die vorstehend angegebenen Lade- und Löszeiten können durch Vereinbarung nicht verlängert werden. Das gesetzlich oder durch Verordnung bestimmte Liegegeld kann durch Vereinbarung nicht herabgesetzt werden.
 Entsprechende Vereinbarungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung getroffen worden sind, treten mit Wirkung vom Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.
- E. Durch die vorstehenden Bestimmungen wird die Pflicht des Verladers oder des Empfängers, das Gut so schnell als möglich umzuschlagen, nicht berührt.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1942 in Kraft.

Verordnung
gegen Vertragsbruch und Abwerbung, gegen das Fordern und Gewähren
unverhältnismäßiger Arbeitsentgelte und gegen Disziplinwidrigkeiten in Betrieben,
Verwaltungen und Haushaltungen
vom 12. Juni 1942

§ 1

Die Verordnung gilt für alle Betriebe, Verwaltungen und Haushaltungen im Elsaß.

§ 2

Ein Gefolgschaftsmitglied (einschließlich der in Haushaltungen Beschäftigten) ist verpflichtet, die von ihm ordnungsgemäß übernommene Arbeit anzutreten.

§ 3

Ein Gefolgschaftsmitglied (einschließlich der in Haushaltungen Beschäftigten) darf nicht

- a) pflichtwidrig eine ihm von dem Betriebsführer oder dessen Beauftragten zugewiesene Arbeit verweigern oder böswillig mit der Arbeit zurückhalten,
- b) der Arbeit pflichtwidrig fernbleiben, d. h. ohne begründete Entschuldigung fehlen oder die Arbeit pflichtwidrig verlassen (dies gilt auch für Arbeiten, die mit behördlicher Genehmigung über die normale Arbeitszeit hinaus im Rahmen der Kriegswirtschaft verlangt werden müssen),
- c) durch ungehöriges Verhalten den Betriebsfrieden stören, insbesondere in der Absicht, hierdurch eine Lösung des Beschäftigungsverhältnisses herbeizuführen.

§ 4

Ein Beschäftigungsverhältnis (Arbeits-, Lehr-, Anlernverhältnis) darf von beiden Vertragsteilen nicht unberechtigt vorzeitig gelöst werden. Unberechtigt ist auch eine Lösung, zu der die erforderliche Zustimmung des Arbeitsamtes nicht erteilt worden ist. Sind in zwingenden gesetzlichen Vorschriften in der Lohnordnung, der Betriebs- oder Dienstordnung oder dem Einzelarbeitsvertrag verschiedene lange Fristen für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses vorgesehen, so ist die für den lösenden Vertragsteil jeweils längste Frist maßgebend.

§ 5

Ein Gefolgschaftsmitglied (einschließlich der in Haushaltungen Beschäftigten) darf nicht verleitet werden, die Arbeit vor rechtmäßiger Lösung des Beschäftigungsverhältnisses zu verlassen.

§ 6

Ein Gefolgschaftsmitglied (einschließlich der in Haushaltungen Beschäftigten), von dem der Betriebsführer oder Haushaltungsvorstand weiß, oder den Umständen nach annehmen muß, daß es anderweitig zur Arbeit verpflichtet ist, darf nicht eingestellt werden. Der Betriebsführer oder sein Beauftragter (auch Haushaltungsvorstand) hat die Frage einer anderweitigen Verpflichtung des Einzustellenden sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen.

§ 7

Untersagt ist jede Handlung, die darauf abzielt, ein in ungekündigtem Beschäftigungsverhältnis stehendes Gefolgschaftsmitglied (Hausgehilfen) durch Anbieten eines höheren Arbeitsentgelts oder sonstiger günstiger Arbeitsbedingungen von seinem Arbeitsplatz abzuwerben.

§ 8

Es darf nicht offenbar unverhältnismäßiges Arbeitsentgelt gefordert oder gewährt werden.

§ 9

Ein Abdruck dieser Verordnung ist in allen Betrieben und Betriebsabteilungen an geeigneter, den Beschäftigten zugänglicher Stelle, auszuhängen.

§ 10

Soweit Gefolgschaftsmitglieder oder in Haushaltungen Beschäftigte gegen diese Anordnung verstoßen oder sie umgehen, soll in erster Linie, soweit dies nach Lage des Falles möglich ist, eine Erziehung in der Betriebs-, Verwaltungs- oder Haushaltungsgemeinschaft einsetzen, die ein derartiges Verhalten zu rügen hat. Fernerhin ist die »Verordnung zum Schutze gegen Disziplinwidrigkeiten in den Betrieben der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 23. Juli 1941« (Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß, Seite 486) im Rahmen des Gesetzes anzuwenden. Unabhängig hiervon werden vor allem in den Fällen, in denen diese Mittel versagt haben, die Strafbestimmungen der §§ 11 und 12 in Anwendung gebracht.

§ 11

Wer einer Vorschrift dieser Anordnung zuwiderhandelt, oder sie umgeht, kann von dem Reichstreuhänder der Arbeit oder von dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst bei der Finanz- und Wirtschaftsabteilung des Chefs der Zivilverwaltung mit einer Ordnungsstrafe in Geld in unbegrenzter Höhe für jeden Fall der Zuwiderhandlung belegt werden. Gegen den Ordnungsstrafbescheid ist die Beschwerde an den Leiter der Finanz- und Wirtschaftsabteilung bei dem Chef der Zivilverwaltung, der endgültig entscheidet, auch eine höhere oder niedrigere Strafe festsetzen kann, zulässig. Demselben Ordnungsstrafrecht unterliegen auch Zuwiderhandlungen oder Umgehungen von schriftlichen allgemeinen oder Einzelanordnungen des Reichstreuhänders der Arbeit bei der Finanz- und Wirtschaftsabteilung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß.

Die »Verordnung über das Ordnungsstrafrecht auf dem Gebiete der Lohn- und Arbeitsbedingungen vom 12. Juni 1942« (Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung Seite 193) regelt das Ordnungsstrafrecht im einzelnen. Unter den dort genannten Voraussetzungen kann die Ordnungsstrafe verhängt und in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt werden.

§ 12

Wer einer Vorschrift dieser Verordnung gröblich, hartnäckig oder wiederholt zuwiderhandelt, oder sie

Straßburg, den 12. Juni 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

umgeht, kann auf Antrag des Reichstreuhanders der Arbeit bzw. des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst bei der Finanz- und Wirtschaftsabteilung des Chefs der Zivilverwaltung mit Zuchthaus, Gefängnis oder Geldstrafe in unbegrenzter Höhe oder mit einer dieser Strafen belegt werden. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 13

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Verordnung

über das Ordnungsstrafrecht auf dem Gebiete der Lohn- und Arbeitsbedingungen vom 12. Juni 1942

Zur Aufrechterhaltung des Betriebsfriedens und einer sinnvollen Ordnung der Lohn- und Arbeitsbedingungen wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Reichstreuhand der Arbeit bzw. der Reichstreuhand für den öffentlichen Dienst bei der Finanz- und Wirtschaftsabteilung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß kann Ordnungsstrafen in unbeschränkter Höhe gegen Personen verhängen, die seinen schriftlichen Anordnungen zuwiderhandeln oder sie umgehen. Ebenso können Ordnungsstrafen durch den Reichstreuhand bei Zuwiderhandlungen gegen sonstige auf dem Gebiet der Lohn- und Arbeitsbedingungen für das Elsaß erlassene Verordnungen und Anordnungen verhängt werden.

Dem Ordnungsstrafrecht des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst bei der Finanz- und Wirtschaftsabteilung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß unterliegen nicht die Führer von Verwaltungen des Chefs der Zivilverwaltung, des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Deutschen Reichsbank, sowie die Führer von Betrieben dieser Verwaltungen im Sinne des § 1 Absatz 1, Buchstabe b, der Verordnung zur Ordnung der nationalen Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben im Elsaß vom 10. Januar 1942. Es findet ferner keine Anwendung auf sonstige Personen, die einer Dienststrafgerichtsbarkeit als Beamte, Wehrmatsangehörige, oder als Angehörige des Reichsarbeitsdienstes unterstehen.

§ 2

Bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch den Reichstreuhand sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Aussageverweigerungsrecht sinngemäß anzuwenden.

Jeder Zeuge hat Anspruch auf eine Entschädigung für notwendige Auslagen und Zeitversäumnisse. Sachverständigen kann neben dem Ersatz der notwendigen Auslagen eine angemessene Vergütung gewährt werden. Die für die Justizbehörden geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

Zur Vornahme eidlicher Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen ist der Reichstreuhand nicht befugt. Solche Vernehmungen können durch die zuständigen Amtsgerichte nach den für sie geltenden Strafverfahrensvorschriften vorgenommen werden.

§ 3

Die Festsetzung einer Ordnungsstrafe erfolgt durch Ordnungsstrafbescheid, der zu begründen ist. In der Begründung sind die strafbaren Handlungen, die verletzten Vorschriften und die Beweismittel anzugeben.

Der Ordnungsstrafbescheid ist dem Betroffenen zuzustellen. Auf das Verfahren bei der Zustellung finden die Vorschriften der ZPO. über Zustellung von Amts wegen mit Ausnahme der §§ 189, 203–207, 210a und 212a entsprechende Anwendung.

§ 4

Gegen den Ordnungsstrafbescheid steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche nach Zustellung die Beschwerde zu. Sie ist bei dem Reichstreuhand schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Durch Einlegung bei dem Leiter der Finanz- und Wirtschaftsabteilung des Chefs der Zivilverwaltung wird die Frist gewahrt. Für die Be-

rechnung der Frist finden die §§ 42, 43 der Strafprozeßordnung und bei Versäumung der Frist die §§ 44 bis 47 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Erachtet der Reichstreuhänder die Beschwerde für begründet, so hat er ihr abzuwehren, andernfalls hat er sie an den Leiter der Finanz- und Wirtschaftsabteilung weiterzuleiten.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Leiter der Finanz- und Wirtschaftsabteilung kann jedoch anordnen, daß die Vollstreckung des angefochtenen Bescheides auszusetzen ist. Der Leiter der Finanz- und Wirtschaftsabteilung entscheidet endgültig. Er kann den Ordnungsstrafbescheid auch zum Nachteil des Betroffenen ändern.

§ 5

Der Reichstreuhänder kann die Ordnungsstrafe nach den reichsrechtlichen Vorschriften für die Beitreibung öffentlicher Abgaben gleichzeitig mit den durch das Verfahren erwachsenen Kosten einziehen.

Die Kosten des Verfahrens sind dem Bestraften aufzuerlegen. Mehrere wegen derselben Zuwiderhandlung Bestrafte haften für die Auslagen als Gesamtschuldner. Dies gilt nicht für die durch die Vollstreckung entstandenen Auslagen.

Der Reichstreuhänder ist zuständig für die Bewilligung von Zahlungsfristen und für die Erteilung der Erlaubnis, die Ordnungsstrafe in Teilbeträgen abzutragen. Teilzahlungen werden zunächst auf die Strafe angerechnet.

§ 6

Kann eine Ordnungsstrafe, die der Reichstreuhänder oder der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst festgesetzt hat, nicht beigetrieben werden, so

Straßburg, den 12. Juni 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

hat das Gericht auf Antrag des Reichstreuhänders oder des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst die Strafe in eine dem Verschulden entsprechende Haftstrafe bis zu sechs Wochen umzuwandeln. Vor der Entscheidung ist der Täter zu hören. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde binnen einer Woche zulässig.

Zuständig für die Umwandlung ist das Amtsgericht, das für die gerichtliche Aburteilung zuständig wäre, wenn die Tat strafrechtlich verfolgt worden wäre oder verfolgt werden könnte.

§ 7

Ist zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der dem Reichstreuhänder obliegenden Aufgaben die Vernehmung einer Person durch den Reichstreuhänder erforderlich, und erscheint diese trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, so kann der Reichstreuhänder die polizeiliche Vorführung anordnen.

§ 8

Die Strafverfolgung der mit einer Ordnungsstrafe zu ahndenden Handlung verjährt in drei Jahren; im gleichen Zeitraum verjährt die Strafvollstreckung der Ordnungsstrafe.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verjährung finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß auch durch jede Handlung des Reichstreuhänders, die auf Verfolgung oder Vollstreckung gerichtet ist, die Verjährung unterbrochen wird.

§ 9

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.